# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

#### TEIL I

HmbGVBl.	Nr. 45 FREITAG, DEN 30. DEZEMBER	2005
Tag	Inhalt	Seite
13.12.2005	Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung-KampfmittelVO) 2012-1-2	) 55%
15.12.2005	Verordnung über den Bebauungsplan Rotherbaum 29	. 559
20.12.2005	Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Hafenlotstarifordnung	. 56
-	Berichtigung	. 563
-	Druckfehlerberichtigung	. 563
-	Druckfehlerberichtigung	. 565
	Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg	

# Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung-KampfmittelVO)

Vom 13. Dezember 2005

Auf Grund von § 1 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 14. März 1966 (HmbGVBl. S. 77), zuletzt geändert am 6. Oktober 2005 (HmbGVBl. S. 424, 428), wird verordnet:

#### § 1

#### Zweck, Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung dient der Abwehr von Gefahren, die von Kampfmitteln ausgehen.
- (2) Kampfmittel im Sinne dieser Verordnung sind gewahrsamslos gewordene Gegenstände militärischer Herkunft und Teile solcher Gegenstände, die
- Explosivstoffe enthalten oder aus Explosivstoffen bestehen (zum Beispiel Gewehrpatronen, Granaten, Bomben, Zünder, Minen, Spreng- und Zündmittel),
- 2. Kampfstoffe, Nebelstoffe, Brandkampfstoffe oder Reizstoffe enthalten.
- (3) Kampfmittelbeseitigung ist das Entschärfen oder Vernichten eines Kampfmittels. Zur Kampfmittelbeseitigung gehören auch das Bergen und der Transport eines Kampfmittels.
- (4) Verdachtsflächen sind Grundstücke, auf denen sich nach den Erkenntnissen der zuständigen Behörde Kampfmittel befinden oder befinden können. Keine Verdachtsflächen sind unbebaute Flächen, die bereits sondiert wurden, sowie bebaute Flächen und Gewässer erster Ordnung nach § 2 Nummer 1 des Hamburgischen Wassergesetzes in der Fassung vom 29. März 2005 (HmbGVBl. S. 97), geändert am 1. September 2005 (HmbGVBl. S. 377, 380), in der jeweils geltenden Fassung. Bebaute Flächen gelten dann als Verdachtsflächen, wenn auf ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung baulicher Maßnahmen bestehende bauliche Anlagen so geändert werden, dass in den Baugrund eingegriffen werden muss. Dies gilt auch für Wasserflächen, in deren Grund eingegriffen wird oder die zugeschüttet werden sollen. Im Übrigen ergeben sich die Verdachtsflächen aus dem Verdachtsflächenkataster, das bei der zuständigen Behörde geführt wird.
- (5) Sondieren ist das systematische Absuchen einer Verdachtsfläche auf Belastung mit Kampfmitteln.

§ 2

#### Anzeigepflichten

- (1) Wer Kampfmittel entdeckt oder in Besitz hat oder wer vergrabene, verschüttete oder überflutete Fundstellen oder sonst die Örtlichkeit solcher Gegenstände kennt, ist verpflichtet, dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen.
  - (2) Unberührt bleiben
- hinsichtlich der Kampfmittel, die zugleich Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2507), zuletzt geändert am 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2305), sind, die Anzeigepflichten nach § 12 Absatz 6 Satz 1 Nummern 1 und 4 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,
- hinsichtlich der Kampfmittel, die zugleich Waffen oder Munition im Sinne des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 3970, 4592, BGBl. 2003 I S. 1957), geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1826), sind, die Anzeigepflicht nach § 37 Absatz 1 des Waffengesetzes.

§3

#### Sicherungspflichten

- (1) Es ist verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren, ihre Lage zu verändern oder sie in Besitz zu nehmen.
- (2) Das Sammeln, Bearbeiten, Bergen und sonstige Behandeln von Kampfmitteln sowie deren Besitz ist nur von der zuständigen Behörde damit beauftragten Stellen gestattet.

#### § 4

#### Betretensverbote

Das Betreten von Flächen, auf denen Kampfmittel entdeckt worden sind, ist verboten. Der Entdecker hat sich unverzüglich von der Fundstelle zu entfernen. Das Betretensverbot
gilt in dem Umkreis um die Fundstelle, in dem sich nach vernünftiger Einschätzung der Gefährdung durch das Kampfmittel realisieren kann. Ist eine Absperrung der Fundstelle
vorgenommen worden, gilt das Betretensverbot innerhalb der
Absperrung. Das Verbot gilt nicht für Angehörige der für die
Gefahrenabwehr zuständigen Behörden sowie Angehörige der
Unternehmen, die mit der Beseitigung der Kampfmittel beauftragt sind.

§ 5

## Sondierungspflicht

- (1) Eigentümer einer Verdachtsfläche, auf der bauliche Maßnahmen durchgeführt werden sollen, die mit Eingriffen in den Baugrund verbunden sind, sind verpflichtet, ein geeignetes Unternehmen in dem erforderlichen Umfang mit der Durchführung von Aufgaben der Sondierung auf der betroffenen Fläche und dem Freilegen eines Kampfmittels oder Verdachtsobjektes zu beauftragen. Das Unternehmen ist verpflichtet, der zuständigen Behörde den Beginn der Arbeiten anzuzeigen und das Ergebnis der Sondierung der Verdachtsfläche mitzuteilen. Die Anzeige und die Mitteilung nach Satz 2 ersetzen keine bauordnungsrechtlichen Anzeigen oder Genehmigungen.
- (2) Der Beginn baulicher Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 ist erst nach Abschluss der Sondierung zulässig. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Behörde.
- (3) Werden bei Maßnahmen nach Absatz 1 Kampfmittel oder Verdachtobjekte gefunden, ist unverzüglich die zuständige Behörde zu informieren. Sie hat die Kampfmittelbeseitigung zu veranlassen.

§ 6

#### Überwachung

- (1) Die Sondierung von Verdachtsflächen durch geeignete Unternehmen bedarf der Überwachung durch die zuständige Behörde.
- (2) Die zuständige Behörde führt ein Register mit geeigneten Unternehmen.
- (3) Die für die Kampfmittelbeseitigung zuständige Behörde ist verpflichtet, Eigentümern und Besitzern einer Verdachtsfläche, Einsicht in das Verdachtsflächenkataster, die betreffenden Luftbilder oder Akten zu gewähren.
- (4) Die mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke, Geschäfts- oder Wohnräume und Einrichtungen, in denen Tätigkeiten zur Sondierung oder Kampfmittelbeseitigung ausgeübt werden, zu betreten, Gewässer und Gegenstände zu untersuchen sowie Unterlagen einzusehen und Ablichtungen oder Auszüge zu fertigen. Personenbezogene Daten aus Maßnahmen nach Satz 1 dürfen nur für den in § 1 genannten Zweck, zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden, erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Verhinderung und Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung verarbeitet werden.
- (5) Eigentümer und Besitzer einer Verdachtsfläche sind verpflichtet,
- 1. die Maßnahmen nach Absatz 4 zu dulden,
- die zur Überwachung befugten Personen zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen Räume, Einrichtungen und Geräte zugänglich zu machen, die Entnahme von Proben zu ermöglichen sowie Unterlagen vorzulegen.

§7

#### Kostentragung, Entschädigung

- (1) Die Kosten des Sondierens einer Verdachtsfläche, des Freilegens von Kampfmitteln oder Verdachtsobjekten und die Kosten der Wiederherstellung der Flächen trägt der Eigentümer
- (2) Soweit die Kosten für Maßnahmen nach Absatz 1 die Höhe von 5 vom Hundert des Verkehrswertes des Grundstücks nach § 194 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2415), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in der jeweils geltenden Fassung überschreiten, kann der Eigentümer im Rahmen einer Billigkeitsentschädigung von der Freien und Hansestadt Hamburg die die Höhe von 5 vom Hundert des Verkehrswertes des Grundstücks übersteigenden notwendigen Kosten erstattet bekommen. Die Billigkeitsentschädigung erfolgt auf Antrag im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Auf die Billigkeitsentschädigung besteht kein Rechtsanspruch. Bei einer Erschließung im Sinne von § 123 des Baugesetzbuchs erfolgt keine Billigkeitsentschädigung.
- (3) Die Kosten der Kampfmittelbeseitigung im Sinne von § 1 Absatz 3 trägt die Freie und Hansestadt Hamburg.

§8

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- entgegen § 2 die Entdeckung, den Besitz oder die Kenntnis der Örtlichkeit von Kampfmitteln nicht oder nicht unverzüglich anzeigt,
- entgegen § 3 Absatz 1 Kampfmittel berührt, ihre Lage verändert oder in Besitz nimmt,

- entgegen §3 Absatz 2 Kampfmittel sammelt, bearbeitet, birgt oder sonst behandelt, ohne mit deren Beseitigung beauftragt zu sein,
- entgegen §4 Flächen betritt, auf denen Kampfmittel entdeckt worden sind,
- entgegen § 5 Absatz 1 als Eigentümer eine erforderliche Sondierung nicht veranlasst,
- entgegen § 6 Absätze 4 und 5 eine mit der Überwachung beauftragte Person nicht unterstützt oder eine Auskunft nicht oder nicht richtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Gegenstände, die durch eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 gewonnen oder erlangt sind, können eingezogen werden.

§9

#### Anwendungsbereich

Die Vorschriften der §§ 2 bis 4 sind auf die Bundeswehr, die Stationierungsstreitkräfte, die Bundespolizei, den Zollgrenzdienst und die Polizei nicht anzuwenden.

§ 10

#### Außer-Kraft-Treten

Die Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 26. Juni 1990 (HmbGVBl. S. 131) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 13. Dezember 2005.

# Verordnung über den Bebauungsplan Rotherbaum 29

Vom 15. Dezember 2005

Auf Grund von § 10 und § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), geändert am 6. September 2004 (HmbGVBl. S. 356), § 81 Absatz 1 Nummer 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 183), zuletzt geändert am 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 375), § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 146), sowie § 1 Absatz 2, § 2 Satz 1 Nummer 2, § 3 Absatz 2 und §4 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134), geändert am 1. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 21), wird verordnet.

 $\S 1$ 

(1) Der Bebauungsplan Rotherbaum 29 für den Geltungsbereich zwischen Grindelallee und Bundesstraße (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 311) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Rentzelstraße – Grindelallee – Bundesstraße.

- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplanes und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.
  - (3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
- 2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren

nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

#### 3. Unbeachtlich sind

- a) eine nach §214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs als "Erhaltungsbereiche" bezeichneten Gebieten bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach der Baufreistellungsverordnung vom 5. Januar 1988 (HmbGVBl. S. 1), zuletzt geändert am 1. September 2005 (HmbGVBl. S. 377, 382), in der jeweils geltenden Fassung eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

- 2. In den Kerngebieten entlang der Rentzelstraße, Grindelallee und Bundesstraße sind durch geeignete Grundrissgestaltung die Aufenthaltsräume sowie in den Wohngebieten entlang der Rentzel- und Bundesstraße die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung der in Satz 1 genannten Räume an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Wohngebäude geschaffen werden.
- 3. In den Kerngebieten sind Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeit dienen, sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, sowie Tankstellen im Zusammenhang mit oberirdischen Parkhäusern unzulässig.
- Im allgemeinen Wohngebiet und im Kerngebiet sind Stellplätze nur in Tiefgaragen und Garagengeschossen zulässig. Oberirdische Stellplätze für den Besucher- und Wirtschaftsverkehr können im Kerngebiet ausnahmsweise zugelassen werden.
- 5. Die nicht überbaubaren Flächen von Tiefgaragen sind mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Für anzupflanzende Bäume auf Tiefgaragen muss auf einer Fläche von 12 m² je Baum die Schichtstärke des durchwurzelbaren Substrataufbaus mindestens 1 m betragen.
- 6. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Fahr- und Gehwege in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
- Das festgesetzte Gehrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen allgemein zugänglichen Weg anzulegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Gehrecht können zugelassen werden.

§3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 15. Dezember 2005.

Das Bezirksamt Eimsbüttel

# Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Hafenlotstarifordnung

Vom 20. Dezember 2005

Auf Grund von § 3 Nummer 2 und der §§ 4 und 5 des Hafenlotsgesetzes vom 19. Januar 1981 (HmbGVBl. S. 9), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 257), wird nach Anhörung der Hafenlotsenbrüderschaft verordnet:

§ 1 Änderung der Hafenlotstarifordnung			Bruttoraumzahl über bis	Euro
Die Hafenlotstarifordnung vom 7. Juli 1981 (HmbGVBl.			3 000- 3 200	157.–
S. 192), zuletzt geändert am 10. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 166), wird wie folgt geändert:			3 200- 3 400	
			3 400- 3 600	. ,
1. §3 Absatz 2 wird aufgehoben. Absatz 1 wird einzi				171,-
Absatz.  2. In § 4 wird die Bezeichnung "Aufsichtsbehörde" durch Bezeichnung "Hafenlotsenbrüderschaft" ersetzt.				176,–
				181,-
3. Die Anlage zu § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:			4 200 — 4 400	
"Anlage zu				191,-
§1 Absatz 1				199,–
· ·	der Hafenlotsgelder			206,–
	del Halemotsgeldel			213,–
1. Beratungsgeld			5 500- 6 000	,
1.1 Tabelle der Bera			6 000 – 6 500	,
Bruttoraumzahl über bis		Euro		240,-
		72,-		250,-
		75,– 75,–		
		•		259,–
		77,– 79,–		268,–
		•		278,–
		82,–		287,–
		86,–		295,–
		89,– 93,–		304,–
		95,– 96,–		312,–
		•	11 000–11 500	318,–
		100,– 103,–	11 500–12 000	323,-
		•	12 000–12 500	329,-
			12 500–13 000	335,-
		,	13 000–13 500	341,-
			13 500–14 000	348,-
		,	14 000–14 500	356,-
		,	14 500–15 000	363,-
		,	15 000–15 500	370,-
			15 500–16 000	377,-
		-	16 000–16 500	385,-
		-	16 500–17 000	394,-
			17 000–17 500	401,-
		•	17500–18000	409,-
		•		416,-
				424,–
		•	19 000–19 500	
				440,-
		•		,
Z 900–3 000		133,-	20 000-20 300	447,–

Bruttoraumzahl über bis	Euro			Euro
20 500–21 000	455,-		oder die Fortsetzung der Fahrt aus revier-	
21 000–21 500	463,-		bedingten Gründen aber um mehr als	
21 500–22 000	470,-		zwei Stunden verzögert, für jede weitere angefangene Stunde Wartezeit	20
22 000–22 500	479,-	2.1.2	der angeforderte Hafenlotse nicht an Bord	28,–
22 500–23 000	486,-	2.1.2	genommen oder wieder entlassen wird	
23 000–23 500	493,-		oder nach Ablauf einer Wartezeit von	
23 500–24 000			einer Stunde gemäß §8 Absatz 2 der	
24 000–24 500	509,-		Hafenlotsordnung vom 19. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 433), zuletzt geändert	
24 500–25 000	516,-		am 28. Oktober 2003 (HmbGVBl. S. 522),	
25 000–25 500	525,-		in der jeweils geltenden Fassung, von	
25 500–26 000	533,-		Bord geht, ohne seine Tätigkeit ausgeführt zu haben, für jede angefangene	
26 000–26 500			Stunde seiner Abwesenheit von der Ein-	
26 500–27 000	-		satzstation	119,–
27 000–27 500		2.1.3	der Hafenlotse nach Beendigung seiner	
27 500–28 000			Lotstätigkeit auf Wunsch der Schiffs-	
28 000–28 500			führung an Bord bleibt oder nicht ausge- holt werden kann und er die Beratung	
28 500–29 000	_		nicht gegen Entgelt fortsetzt, bis zu seiner	
29 000–29 500	-		Rückkehr zur Einsatzstation für jede	
29 500–30 000		214	angefangene Stunde	28,–
30 000–31 000		2.1.4	Fallen bei einer Lotsung mehrere Wartezeiten an, so ist das Wartegeld für die	
			Summe aller Wartezeiten zu berechnen.	
31 000–32 000	_	2.2	Wartet der Hafenlotse länger als nach §8	
32 000–33 000	-		Absatz 2 der Hafenlotsordnung vorge-	
33 000–34 000	-		schrieben, so wird nach Ablauf einer hal-	
34 000–35 000	-		ben Stunde für jede angefangene Stunde Wartezeit ein erhöhtes Wartegeld erhoben	38,–
35 000–36 000		2.3	Zusätzlich zu zahlen sind	36,-
36 000–37 000		2.3.1	im Falle des Tatbestandes nach Nummer	
37 000–38 000		2.3.1	2.1.2 für den vergeblichen Weg	43,-
38 000–39 000	_	2.3.2	im Falle des Tatbestandes nach Nummer	,
39 000–40 000	679,–		2.1.3 für 24 Stunden	
über 40 000 für jede weiteren	1.4	2.3.2.1	ein Tagegeld	80,-
angefangenen 2000	14,-	2.3.2.2	bei freier Verpflegung und angemessener	
höchstens jedoch			Unterkunft an Bord jedoch ein ermäßig-	17
Werden während einer Lotsung Tätigkeite Hafenlotsen für Kompensieren, Ein- oder		2323	tes Tagegeldein geldlicher Ausgleich, wenn die	17,–
docken, Stapelläufe, Aufstoppen aus nicht i		2.5.2.5	Schiffsführung nicht in der Lage ist, den	
bedingten Gründen notwendig, oder w			Hafenlotsen im Bedarfsfall angemessen	
Fahrzeuge ohne Einsatz der Schiffsmasc gelotst, so ist ein zusätzliches Beratungsge			unterzubringen	26,–
entrichten:	ciu zu	3.	Auslagen	
Bruttoraumzahl		3.1	Je Hafenlotsrechnung ist als pauschale Abg für die Wegekosten der Hafenlotsen zwisch	
über bis	Euro		Einsatzstation und dem Fahrzeug oder zw	
0- 2000	26,–		zwei Fahrzeugen ein Wegegeld zu zahler	n. Das
2000- 5000	45,-		Wegegeld beträgt für Fahrzeuge mit einer F	Brutto-
5 000–10 000	73,-		raumzahl	
10 000–20 000	127,-		Bruttoraumzahl	Б
20 000–30 000			über bis	Euro
über 30 000			0- 1000	4,–
	,		1 000- 5 000	6,-
Wartegeld			5 000–10 000	11,-
Ein Wartegeld wird erhoben, wenn			10 000–20 000	18,-
der Hafenlotse zum vereinbarten Zeit- punkt an Bord gekommen ist oder am ver-			20 000–40 000	25,-
				,

3.2 Außerdem sind dem Hafenlotsen im Falle des Tatbestandes nach Nummer 2.1.3 die notwendigen Fahrtkosten für den Weg zwischen der Einsatzstation und dem Fahrzeug zu erstatten. Werden öffentliche Verkehrsmittel benutzt, so sind die Fahrtkosten der 1. Klasse und bei Flugkosten der 2. Klasse erstattungsfähig."

## § 2 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.
- (2) Zahlungsverpflichtungen, die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits entstanden sind, werden nach bisherigem Recht abgewickelt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 20. Dezember 2005.

# Berichtigung

In der Schlussformel des Staatsvertrages zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg und der Freien Hansestadt Bremen zur Änderung des Staatsvertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Errichtung von "Dataport" als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 18. bis 24. Oktober 2005 (HmbGVBl. S. 486) muss es richtig heißen:

"Für das Land Mecklenburg-Vorpommern Schwerin, den 18. Oktober 2005 gez. H. Ringstorff".

Hamburg, den 29. Dezember 2005.

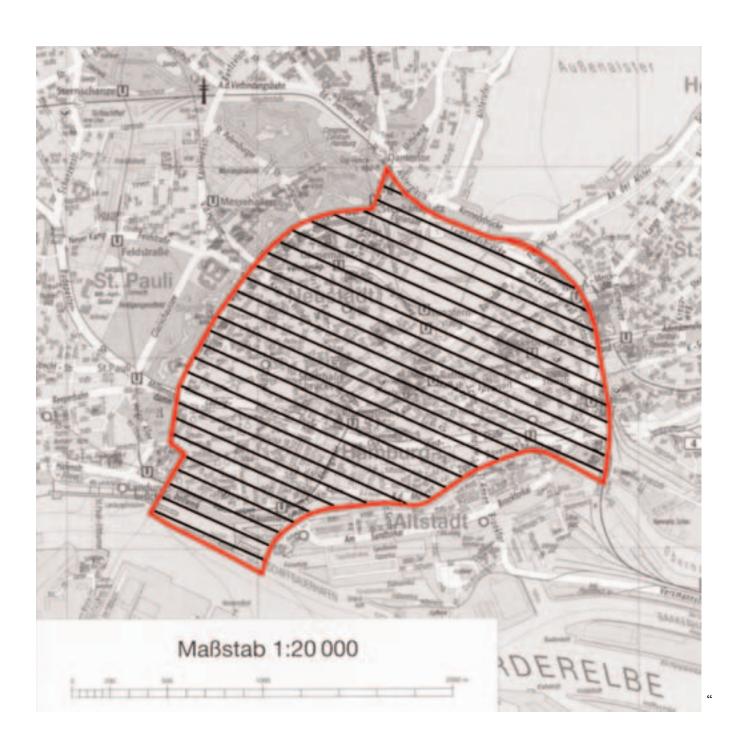
Die Senatskanzlei

#### Druckfehlerberichtigung

Die Hamburgische Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525) ist wie folgt zu berichtigen:

- In § 6 Absatz 7 Satz 3 muss es statt "in Klein-, Wohn-, Misch- und Dorfgebieten" richtig "in Kleinsiedlungs-, Wohn-, Misch- und Dorfgebieten" heißen.
- 2. Anlage 1 muss durch nachfolgende Anlage 1 ersetzt werden:

"Anlage 1 Innenstadtbereich nach § 49 Absatz 2



,,3.1

# Druckfehlerberichtigung

2.

Die Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung gebühren- und kostenrechtlicher Vorschriften vom 6. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 461) ist wie folgt zu berichtigen:

- 1. Artikel 1 ist wie folgt zu berichtigen:
- 1.1 In § 4 Nummer 2 müssen die Nummern 8.1.3 bis 8.2.2 der Anlage der Gebührenordnung für das Geologische Landesamt Hamburg richtig heißen:

"8.1.3	Hydrogeologische Ubersichts-	
	karte des Elbtales 1:50.000,	
	mehrfarbig	15,—
8.1.4	Geologische Karte von Ham-	
	burg 1 : 25.000,	
	Sammelmappe mit Erläute-	
	rungstext	
	Blatt 2425 Hamburg	26,—
	Blatt 2525 Harburg	26,—
	Blatt 2526 Allermöhe	26,—
	Blatt 2527 Bergedorf	26,—
8.2	Digitale Karten auf CD-ROM	
8.2.1	Hamburger Baugrundkarte	25,75
8.2.2	Geologische Karte von Ham-	
	burg	
	Blatt 2426 Wandsbek	25,75".

In § 16 Nummer 3.2 muss Nummer 3.1 der Anlage 2 der Gebührenordnung für die Verkehrsverwaltung richtig heißen:

Planfeststellungs- und Plan-

genehmigungsverfahren (§ 18
AEG) von den veranschlagten
Kosten
bis zu 1 Million Euro ....... 14 vom
Tausend
für weitere 9 Millionen Euro 4 vom
Tausend
für weitere 40 Millionen Euro 1 vom
Tausend
darüber ....... 0,5 vom
Tausend".

In Artikel 6 Nummer 5.1 muss in Nummer 1.2 der Anlage 2 der Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen der Gebührensatz "23,—" ergänzt werden.